

## **Satzung vom xx.xx.2017 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 25.10.1999**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, § 26 Abs. 1 S. 2 lit. f KrO NRW hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am xx.xx.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 25.10.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.06.2014, beschlossen:

### **Artikel I**

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld gem. EntschVO des Innenministeriums je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW, § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken erhalten für die erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin in Ausübung ihres Amtes durchführen.

Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; soweit es die erste halbe Stunde betrifft, erfolgt eine hälftige Anrechnung. Ist mehr als eine halbe Stunde betroffen, wird eine volle Stunde angerechnet. Ein

Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.

- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/ Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/ Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  - (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 80,00 € je Stunde.
  - (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 80,00 € pro Stunde betragen und wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
  - (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt einen Regelstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 80,00 € je Stunde.  
Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.  
Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.
  - (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird.  
Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.  
Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.
  - (7) Der tägliche Höchstbetrag des Verdienstausschlagersatzes und die Entschädigung für die Haushaltsführung werden auf das Achtfache des jeweiligen individuellen Stundensatzes festgesetzt.
4. § 13 erhält folgende Bezeichnung:
- Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Landrates/ der Landrätin, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (zu § 31 KrO NRW)

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 31 KrO erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11, 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Hiervon ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses.

6. § 14 erhält folgende Bezeichnung:

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind (zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW; § 50 Abs. 1 KrO NRW; § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

7. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

8. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.

## **Artikel II**

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.